

Name

Ort Adresse

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Bundesstadt Bonn  
Berliner Platz 2  
53111 Bonn

gegen Empfangsbestätigung

Betr.: Planfeststellungsverfahren  
**6-streifiger Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen**

Bezug:

1. <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungsverfahren-strassen/6>
2. [https://www.bonn.de/medien-global/amt-13/amtsblatt/51\\_2023\\_Amtsblatt.pdf](https://www.bonn.de/medien-global/amt-13/amtsblatt/51_2023_Amtsblatt.pdf) S. 1328-1331
3. Sowie die Planfeststellungsunterlagen 2. Deckblatt

- a) **1 A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_01-1\_D2\_E-Bericht\_01**
- b) **1A A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_01A\_D2\_UVP-Bericht\_01**
- c) **17.2 A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_17-2\_D2\_Luftschadstoffuntersuchung\_02**
- d) **19 A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_Deckblatt\_19\_01**
- e) **19.1 A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_19-1-1\_D2\_LBP\_EB\_01**
- f) **19.5 A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_19-5\_Klima\_01**
- g) **19.6 A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_19-6\_THG\_Berechnung\_02**

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungspräsidiums Köln,

wenn ich, wie in Bezug 2 angegeben, unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> suche, finde ich auch mit Suchfunktion KEIN Ergebnis zu „A565“. Als ich es dann fand, waren die Termine falsch.

Von der „Bekanntmachung“ habe ich nur zufällig erfahren, sie war nicht einmal im Generalanzeiger Bonn veröffentlicht!

Ich sehe meine Belange durch die fehlerhafte Bekanntmachung und natürlich insbesondere durch die maßlosen Ausbau-Planungen der A565 Bonn sowohl dauerhaft als auch vorübergehend, mittelbar und unmittelbar betroffen.

Die **Verletzung meiner Grundrechte**, insbesondere: **Art 2 Abs. 2 S. 1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) mache ich geltend**. Zudem verweise ich auf Art 20 a GG (Generationengerechtigkeit): „Der Staat schützt auch die Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Die Autobahnerweiterung A565 steht dem total entgegen. Die genannten Grundsätze der Art 2 und Art 20 werden durch die Planungen gemäß Planfeststellungsentwurf **inklusive 2. Deckblatt** nicht eingehalten und massiv verletzt. Das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 wird NICHT beachtet, auch nicht durch Änderung der bisherigen Planunterlagen inklusive 1. Deckblatt und 2. Deckblatt.

- Ich fürchte um meine Gesundheit, wenn weiterhin Schadstoffemissionen und THG-Emissionen durch den massiven unnötigen Autobahnausbau in Bonn gefördert werden und auf mich einwirken.

- Ich fürchte um meine Gesundheit, wenn seitens der Verkehrsinfrastruktur-Planung, so auch diese massive Autobahnerweiterung A565 mitten im Stadtgebiet, alles getan wird um Flächen zu versiegeln und Grün verschwinden zu lassen und damit Luft zu verpesten und Hitzeentwicklungen zu fördern. So war waren die letzten Jahre die heißesten jemals in Bonn gemessenen Jahre ( [https://ga.de/bonn/stadt-bonn/wetterbilanz-fuer-bonn-und-jahr-2023\\_aid-104304949](https://ga.de/bonn/stadt-bonn/wetterbilanz-fuer-bonn-und-jahr-2023_aid-104304949) ) und diese höchst negative Entwicklung wird sich sicherlich fortsetzen. Da DARF es einfach keinen Autobahn-Neubau – und das ist der massive Komplettumbau und Kompletterweiterung gem. jetzigem Planfeststellungsverfahren sicherlich - mehr geben: den diese neue Autobahn A565 wird einen erheblichen Beitrag zur Hitzeentwicklung in Bonn leisten. Im Übrigen dürften die im Generalanzeiger dargestellten Temperaturwerte für den Bonner Innenstadtbereich noch zu niedrig liegen, weil die Messstation schon fast im Außenbereich Bonns liegt und nicht im Inneren Endenichs oder dem Stadtzentrum oder der Südstadt etc.

- Nicht einmal die Einwendung der Stadt Bonn von 12/2020 findet irgendeine Berücksichtigung.

- Die Planungshinweiskarten der Stadt Bonn werden durch diese Autobahnplanung NICHT berücksichtigt:

## KALTLUFTPROZESSE IM AUSGLEICHSRaum



**Kaltluftleitbahn / lokale Leitbahn /  
Kaltluftabfluss**



**Bodennahes nächtl. Strömungsfeld**  
(aggregiert, Windgeschwindigkeit > 0,1 m/s)

## KLIMAANALYSE BONN Planungshinweiskarte Stadtklima

*Die Planungshinweiskarte Stadtklima zeigt eine (auf das Schutzgut "Mensch" ausgerichtete) klimatische Bewertung des Siedlungs- und Ausgleichsraums in Bonn und leitet daraus allgemeine Planungshinweise ab (klimafachliches Abwägungsmaterial). Die Bewertung kombiniert die Tag- und Nacht-Situation und berücksichtigt die Auswirkungen des Klimawandels in zwei verschiedenen Szenarien bis zum Jahr 2035.*

### Meteorologische Randbedingungen

**BASISDATUM :** 21.06. [SONNENHÖCHSTAND]  
**WETTERLAGE :** AUTOCHTHONER SOMMERTAG [0/8 Bewölkung]  
**ANTRIEB :** AUS DEUTSCHLANDRECHNUNG 250 M (GEO-NET 2021)

### Kartographische Legende

**HINTERGRUNDKARTE :** TopPlusOpen (WMS-Dienst des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG))  
**KOORDINATENSYSTEM :** UTM32 (ETRS89)  
**MAßSTAB :** 1 : 19.000 (in Originalauflösung)  
**KARTENERSTELLUNG :** Oktober 2023



Gebäude



Gewässer



Sonstiger Verkehrsraum

**Auftragnehmer: GEO-NET Umweltconsulting**



Große Pfahlstraße 5a  
30161 Hannover  
www.geo-net.de

**Auftraggeber: Bundesstadt Bonn**



Bundesstadt Bonn  
Amt für Umwelt und Stadtgrün  
Umweltvorsorge und -planung  
Berliner Platz 1  
53111 Bonn

PHK\_Hitze.pdf



<u>WIRKRAUM: SIEDLUNGSFLÄCHEN UND ÖFFENTLICHER RAUM</u>	<u>AUSGLEICHSRAUM: GRÜN- / FREIFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN, WALD</u>
<p><b>Stadtklimatische Handlungspriorität</b></p> <p><b>Handlungspriorität 1</b> (2,3 % Flächenanteil) Maßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation sind bei allen baulichen Entwicklungen und Sanierungen möglichst proaktiv umzusetzen. Im Bestand ist die Möglichkeit entsprechender Maßnahmen sowie ggf. einer (klimagerechten) Gebäudekühlung, vor allem bei Nutzung von vulnerabler Gruppen, zu prüfen.</p> <p><b>Handlungspriorität 2</b> (26,9 % Flächenanteil)</p> <p><b>Handlungspriorität 3</b> (10,1 % Flächenanteil) Bei Nachverdichtungen, baulichen Entwicklungen und im Zuge von Straßensanierungen sind über den klimaökologischen Standard hinausgehende, optimierende Maßnahmen umzusetzen (bspw. Entsiegelung, Fassadenbegrünung, Flächen mit hoher Aufenthaltsqualität schaffen).</p> <p><b>Handlungspriorität 4</b> (6,6 % Flächenanteil)</p> <p><b>Handlungspriorität 5</b> (39,6 % Flächenanteil) Klimaökologische Standards zur baulichen Entwicklung sind bei allen baulichen Entwicklungen einzuhalten (Bäume, Dachbegrünung, geringe Versiegelung, etc.).</p>	<p><b>Stadtklimatischer Schutzbedarf</b></p> <p><b>Sehr hoher Schutzbedarf</b> (48,7 % Flächenanteil) Grün- und Freiflächen die für die Kaltluftzufuhr in den Wirkraum und/oder als Ausgleichsraum zur Hitzeerholung am Tage eine sehr hohe Bedeutung aufweisen und damit unbedingt in ihrer Funktion erhalten bleiben sollten. Bei Eingriffen in die Flächen ist die Erhaltung der jeweiligen stadtklimatischen Funktion nachzuweisen (bspw. Kaltlufttransport, Verschattung).</p> <p><b>Hoher Schutzbedarf</b> (44,7 % Flächenanteil) Innerstädtische oder stadtnahe Grün- und Freiflächen, denen heute und zukünftig eine hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und/oder Erholungsfläche am Tage zukommen wird. Bei Eingriffen in die Fläche ist die Erhaltung der jeweiligen stadtklimatischen Funktion anzustreben (bspw. Kaltlufttransport, Verschattung).</p> <p><b>Erhöhter Schutzbedarf</b> (6,2 % Flächenanteil) Stadtnahe Grün- und Freiflächen, die die Zufuhr von Kaltluft zu den Leitbahnen und Luftaustauschbereichen unterstützen oder als Erholungsfläche am Tage dienen. Bei Eingriffen in die Flächen ist auf die jeweilige stadtklimatische Funktion zu achten (bspw. Kaltlufttransport, Verschattung).</p>

Ich habe ein Recht darauf, dass die Analysen der Stadt Bonn auch von der Autobahn GmbH und auch dem BMDV beachtet werden, und das sind sie NICHT!

(Quelle der Analysekarten Bundesstadt Bonn : [https://www.bonn.de/medien-global/amt-67/klimaschutz/PHK\\_Hitze.pdf](https://www.bonn.de/medien-global/amt-67/klimaschutz/PHK_Hitze.pdf) hier: **Analysekarte Tag** )

- unnötige Flächen-Neuersiegelung
- mehr Kapazitäten für noch mehr MIV und Fernverkehr, Verstärkung des Straßen-Güterverkehrskorridors
- weniger Grün in der Stadt aufgrund der geplanten Erweiterung des Straßenkörpers
- Temperatursteigerung durch Hitzeabstrahlung der Flächen-Neuersiegelung u. der Lärmschutzwände
- Bau eines Autobahnabwasserbeckens in einem Landschaftsschutzgebiet mitten in der Stadt
- Stützwände an den Seiten der Autobahn anstelle des grünen Dammes und dessen Bewuchses
- Festschreibung und Vergrößerung der Zerschneidung und Trennung von Stadtteilen
- Erhöhung des Tempolimits nach dem Ausbau von 80 auf 100 km/h
- Verbauung der Frischluftschneisen / Verminderung der Flurwinde durch die geplanten Lärmschutzwände/  
Dämme/Erhöhung der Temperaturen/
- negative gesundheitliche Folgen. Es gibt immer noch kein Gutachten zu gesundheitlichen Auswirkungen des Autobahnausbaus.

**Mangelhafte / Ungenügende Bekanntmachung:**

Es ist nicht deutlich, was gem. Bezug 1 unter „„bitte beachten Sie den Bekanntmachungstext unter „weitere Informationen“ „ gemeint ist.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungsverfahren-strassen-4

LEICHTE SPRACHE GERÄUDENSPRACHE KONTRAST ANMELDEN "SOCIAL MEDIA" EINSTELLUNGEN

Bezirksregierung Köln

THEMEN GEOBASIS NRW BEHÖRDE UND GEMEINEN KARRIERE UND VORMERKSTELLE PRESSE VERFAHREN UND BEKANNTMACHUNGEN SUCHE

BEKANNTMACHUNGEN LEGIONELLEN LUFTREINHÄLTPLÄNE VERFAHRENSÜBERSICHTEN ÜBERWACHUNG UMWELTRELEVANTER ANLAGEN

Startseite > Verfahren und Bekanntmachungen > Verfahrensübersichten > Planfeststellungsverfahren Straßen  
> 6-streifiger Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord**

**Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen; 2. Deckblatt**

Antragstellerin/Vorhabenträgerin	Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Autobahn GmbH des Bundes, Regionalniederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen	Bezirksregierung Köln

- mit Schreiben vom 10.08.2020 hatte der Vorhabenträger die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt
- das Planfeststellungsverfahren einschließlich der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baubereichs erstreckt sich über das Gebiet der Stadt Bonn, Gemarkung Endenich
- mit Schreiben vom 18.09.2023 legte der Vorhabenträger nunmehr ein 2. Deckblatt mit Änderungen zum Ursprungsantrag vor
- maßgeblich ist daher der Inhalt der in digitaler Form auf dieser Internetseite veröffentlichten Planunterlagen
- die Planunterlagen stehen bis einschließlich 08.12.2023 auf dieser Internetseite zur Einsichtnahme zur Verfügung
- als zusätzliches Informationsangebot liegt die Papierfassung der Planunterlagen in der Stadt Bonn aus - die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich, die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie in der Bekanntmachung
- Einwendungen können bis einschließlich 08.01.2024 bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Bonn erhoben werden
- Einwenderinnen und Einwender erhalten keine Eingangsbestätigung
- bitte beachten Sie den Bekanntmachungstext unter „weitere Informationen“

[PLANUNTERLAGEN](#)  
 → Planunterlagen

[DOWNLOADS](#)

HABEN SIE FRAGEN?

Sachbearbeiter Planfeststellungsangelegenheiten

**Michael Bierbaum**  
Tel.: +49 221 147-4789  
E-Mail: michael.bierbaum@bezreg-koeln.nrw.de

Sachbearbeiter Planfeststellungsangelegenheiten

**Karl-Heinz Oster**  
Tel.: +49 221 147-4183  
E-Mail: karl-heinz.oster@bezreg-koeln.nrw.de

03:25 1°C Bewölkt 07.01.2024

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Ende Bonn-Nord**

**Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen; 2. Deckblatt**

Antragstellerin/Vorhabenträgerin	Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Autobahn GmbH des Bundes, Regionalniederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen	Bezirksregierung Köln

- mit Schreiben vom 10.08.2020 hatte der Vorhabenträger die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt
- das Planfeststellungsverfahren einschließlich der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Baubereichs erstreckt sich über das Gebiet der Stadt Bonn, Gemarkung Enderich
- mit Schreiben vom 18.09.2023 legte der Vorhabenträger nunmehr ein 2. Deckblatt mit Änderungen zum Ursprungsantrag vor
- maßgeblich ist daher der Inhalt der in digitaler Form auf dieser Internetseite veröffentlichten Planunterlagen
- die Planunterlagen stehen bis einschließlich 08.12.2023 auf dieser Internetseite zur Einsichtnahme zur Verfügung
- als zusätzliches Informationsangebot liegt die Papierfassung der Planunterlagen in der Stadt Bonn aus - die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich, die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie in der Bekanntmachung
- Einwendungen können bis einschließlich 08.01.2024 bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Bonn erhoben werden
- Einwenderinnen und Einwender erhalten keine Eingangsbestätigung
- bitte beachten Sie den Bekanntmachungstext unter „weitere Informationen“

Wenn ich den Text in die Suchfunktion der Bezirksregierung Köln eingebe, erscheint <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/suche?volltext=weitere%20informationen> ; hierbei findet man u.a. „Berufsbildungsgänge für Medien- und Informationsdienste“.

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/suche?volltext=weitere Informationen>

Volltextsuche

Suchen 🔍

Inhaltstyp

Auswählen ▾

Thema

Auswählen ▾

Schlagworte

Auswählen ▾

Änderungsdatum

Datum von

TT . MM . JJJJ 📅 📅

Datum bis

TT . MM . JJJJ 📅 📅

Datumsfilter setzen

Sortieren nach Änderungsdatum Relevanz ▾

**Suchergebnisse** Die Suche nach "weitere Informationen" ergab 1133 Treffer.

INHALTSSEITE

**Berufsbildungsgänge für Medien- und Informationsdienste**

... Bezirksregierung Köln ist Ansprechpartner für Fragen und **Informationen** rund um die Ausbildung zum/zur Fachangestellten ... Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wesentlichen **Informationen**. Falls Sie keine Antwort auf Ihre Fragen ... Bezirksregierung Köln ist Ansprechpartner für Fragen und **Informationen** rund um die Ausbildung zum/zur Fachangestellten ...

INHALTSSEITE

**Fachwirt/Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste**

... bietet einen prüfungsvorbereitenden Lehrgang an. Nähere **Informationen** hierzu erhalten Sie auf der Website des ZBIW. ...

INHALTSSEITE

**Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste**

... Ausbildungsstätten und Ausbildern. Im Folgenden finden Sie **Informationen** zu unterschiedlichen Bereichen der ... Sie sind Auszubildende/Auszubildender und benötigen **Informationen**? Auf dieser Seite haben wir für Sie die ... Empfehlungen in einem Informationsblatt zusammengestellt. **Informationen** zur Teilzeiterberufsausbildung Die Möglichkeit ...

INHALTSSEITE

**Informationen über den Gesundheitsfachberuf Pflegefachassistentin/ Pflegefachassistenz**

... und Pflegeschulen erhalten grundlegende **Informationen** zur einjährigen Pflegefachassistentenausbildung ... und er-

Weiter heißt es in der Website der Bezirksregierung:

*„ als zusätzliches Informationsangebot liegt die Papierfassung der Planunterlagen in der Stadt Bonn aus - die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich, die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie in der Bekanntmachung“:*

WELCHE Bekanntmachung???? Fehlt mir nun eine Information, damit ich meine Einwendung richtig schreiben kann? Warum gibt es keinen Link zu dieser „Bekanntmachung“?

Des Weiteren fehlt ein Hinweis auf das Amtsblatt der Stadt Bonn oder die Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung..

In der Bekanntmachung Nr. 51 / 2023 der Stadt Bonn steht, das man *„bei der Stadt Bonn, Technisches Rathaus, Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.“* könne. Leider habe ich nirgends in der Suche die Adresse des „Technisches Rathaus“ gefunden. Wo soll das sein? Das ist verwirrend, nicht schlüssig. Ich habe auf gut Glück die Einwendung bei der Stadt Bonn abgegeben. Da eine Bekanntmachung nicht Glückssache sein darf, ist die Bekanntmachung der Stadt Bonn damit obsolet und ist damit mit neuen Termindaten zu wiederholen und neu aufzulegen.

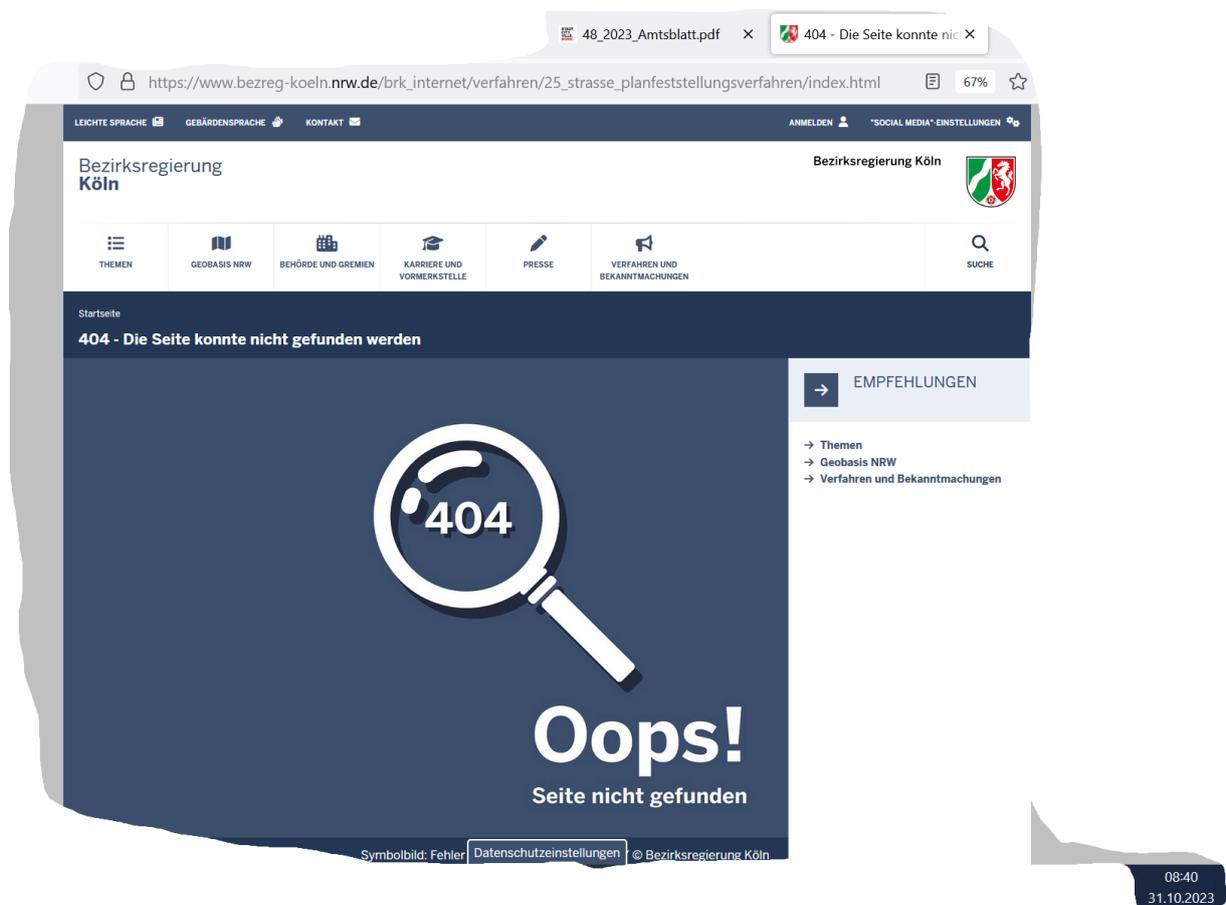
Außerdem fehlt die Adresse / Anschrift, mit der ich bei der Stadt Bonn einwenden kann.

Unten der Ausschnitt aus dem Amtsblatt 48 der Stadt Bonn:

**vom 09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_strasse\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) zur Verfügung.

Bei Klick darauf ergibt sich:



Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.



## Seite wurde nicht gefunden

Die Verbindung mit dem Server uvp-ver-bund.de schlug fehl.

Wenn Sie die richtige Adresse eingegeben haben, können Sie Folgendes tun:

- Versuchen Sie es später erneut.
- Überprüfen Sie Ihre Netzwerkverbindung.
- Überprüfen Sie, ob Firefox die Berechtigung hat, auf das Internet zuzugreifen (Sie sind möglicherweise verbunden, aber hinter einer Firewall).

Nochmals versuchen

08:44  
31.10.2023

Die Links haben nicht funktioniert. Ich mußte also ins Stadthaus, um mich zu informieren.

Das Verfahren ist somit fehlerhaft, weil nur unvollständig zugänglich. Das Planfeststellungsverfahren ist somit aufzuheben und neu zu starten.

Am 15.11.2023 und 17.11.2023 waren noch die inzwischen korrigierte Termin im <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=DF7F980A-63E4-4BBC-A08C-30485C2BE788> nicht korrigiert:

https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=DF7F980A-63E4-4BBC-A08C-30485C2BE788

110%

Telefon: +49(0)221-147-4789  
Fax: +49(0)221-147-2890  
JRL: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de>

## Verfahrensschritte

### Öffentliche Auslegung

**Zeitraum der Auslegung** ⓘ  
30.01.2023 - 01.03.2023

**Auslegungsinformationen**

[Bekanntmachung.docx](#)  
( Bekanntmachung.docx 20.7 kB )

**UVP-Bericht, ggf. Antragsunterlagen**

1. Deckblatt  
( &data=05|01||9617f85fec44e9e2f4a08da7c4cf3a0|3ffdda30f16b4f39af0f55f84f92d79b|0|0|637958967189439561|Unknown|TWfPbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQljojV2luMzliLCJBTiI6Ikl1haWwiLCJXVCI6Mn0=|3000||&sdata=Y4sRz.IVDiqwEU056BndcH.JRmlFAHtCdN586bNmivHak=&reserved=0 )

Unter:

## Auslegungsinformationen

[Bekanntmachung.docx](#)  
( Bekanntmachung.docx 20.7 kB )

findet sich:

Köln, den 13.01.2022

### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn, 1. Deckblattverfahren**

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen, den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau - km 10+ 108 bis Bau – km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hatte der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) beantragt.

oder weiter:

vom **30.01.2023 bis einschließlich 01.03.2023**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://url.nrw/planfeststellung\\_strassen](https://url.nrw/planfeststellung_strassen) zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Bonn eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Die öffentliche Auslegung des geänderten Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) erfolgt im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) vom 30.01.2023 bis einschließlich 01.03.2022 (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Hinweis: Das Kundenzentrum Geodaten ist für Sie geöffnet. Aufgrund der Corona virus-Krise wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Sämtliche Dienstleistungen stehen zusätzlich online zur Verfügung. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter: Tel.: 0228 772200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 03.04.2023 einschließlich,**

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt Planverfahren Bonn, Stadthaus , Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Hier sind die neuen Termin NICHT eingearbeitet gewesen!  
Danach ist das Planfeststellungsverfahren 2. Deckblatt neu aufzurollen !!!

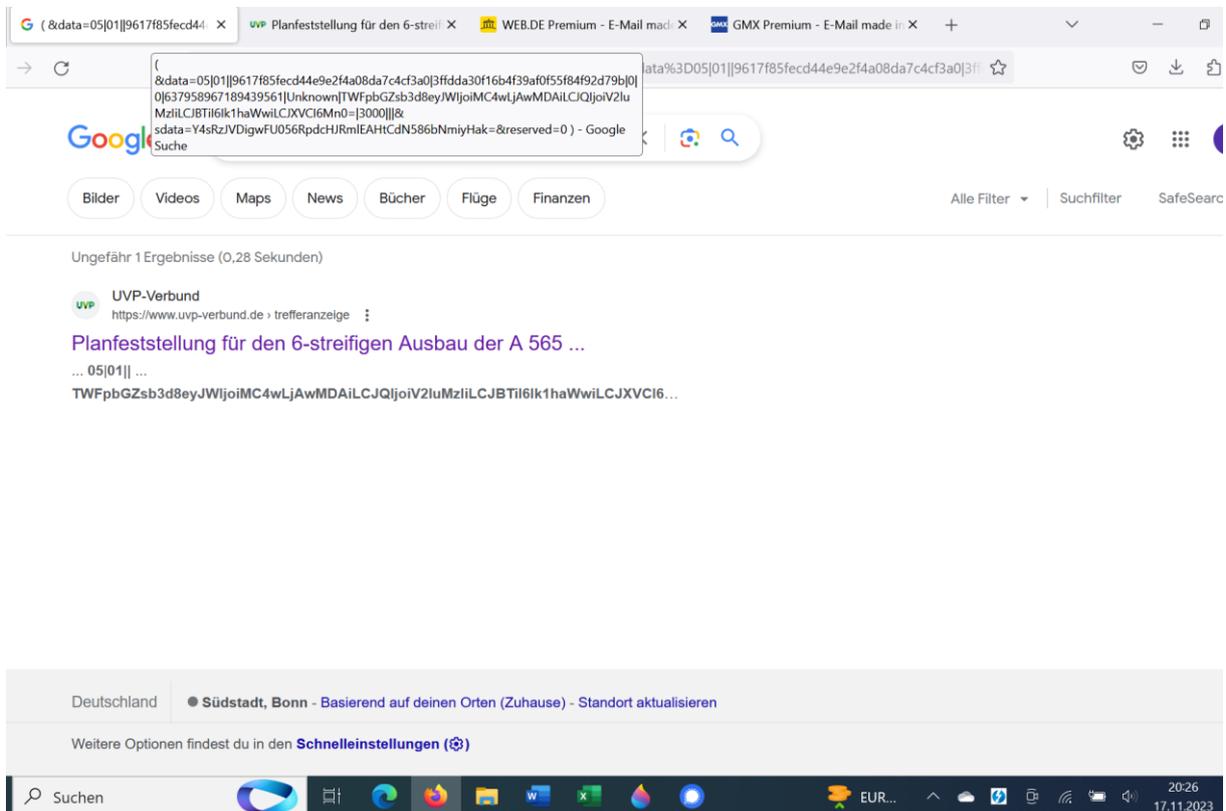
Unter:

## UVP-Bericht, ggf. Antragsunterlagen

?url=https://evit-net

( &data=05|01||9617f85fecdd44e9e2f4a08da7c4cf3a0|3ffdda30f16b4f39af0f55f84f92d79b|0|0|637958967189439561|Un-  
known|TWFpbGZsb3d8eyJWljoic4wLjAwMDAiLCJQljoiv2luMzliLCJBTi6k1haWwiLCJXVCI6Mn0=|3000||&sda-  
ta=Y4sRzJVDigwFU056RpdchJRmIEAhtCdN586bNmiyHak=&reserved=0 )

ist zu finden:



Unter THG-Berechnung

[A565\\_44-4004\\_FE\\_DB2\\_AE\\_19-5\\_Klima\\_01](#)

( A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_19-5\_Klima\_01.pdf 161.1 MB )

[A565\\_44-4004\\_FE\\_DB2\\_AE\\_19-5\\_Klima\\_01pdf](#)

( A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_19-5\_Klima\_01pdf.ann 58.1 kB )

[A565\\_44-4004\\_FE\\_DB2\\_AE\\_19-6\\_THG\\_Berechnung\\_02](#)

( A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_19-6\_THG\_Berechnung\_02.pdf 1.3 MB )

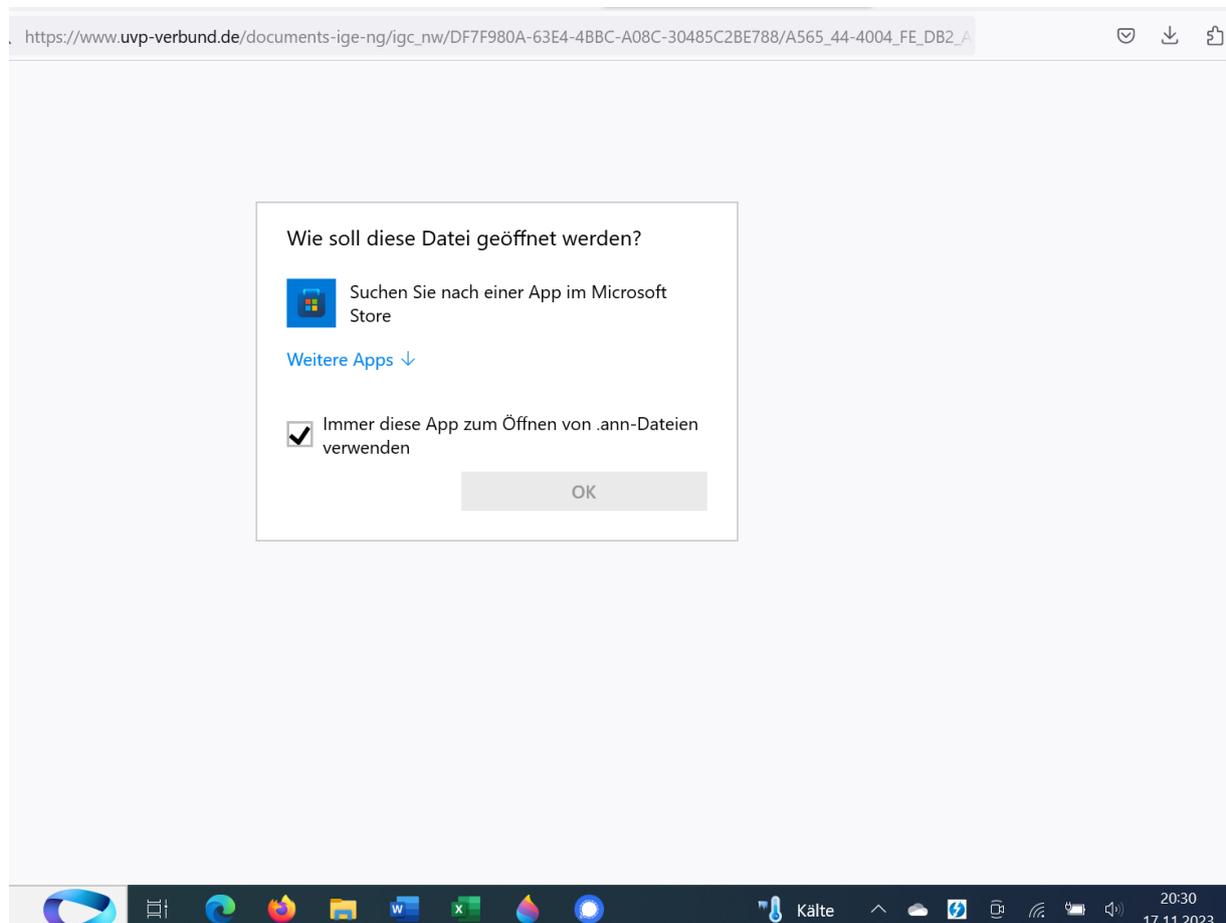
[A565\\_44-4004\\_FE\\_DB2\\_AE\\_19-6\\_THG\\_Berechnung\\_02pdf](#)

( A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_19-6\_THG\_Berechnung\_02pdf.ann 8.8 kB )

findet man bei

[A565\\_44-4004\\_FE\\_DB2\\_AE\\_19-6\\_THG\\_Berechnung\\_02pdf](#)

Folgendes:



Etc etc etc.

https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=DF7F980A-63E4-4BBC-A08C-30485C2BE788

Änderungsbekanntmachung zur 1. Planänderung  
( Änderungsbekanntmachung zur 1. Planänderung.pdf 0.7 MB )

**UVP-Bericht, ggf. Antragsunterlagen**

?url=https://evit-net  
( &data=05|01|9617f85fec44e9e2f4a08da7c4cf3a0|3ff-dda30f16b4f39af0f55f84f92d79b|0|637958967189439561|Unk-nown|TWFpbGZsb3d8eyJWljojMC4wLjAwMDAiLCJQjoiV2luMzliLCJBTiI6I1haWwiLCJXVCI6Mn0=|3000||&sdata=Y4sRzJVDigwFU056RpdchJRmIEAhtCdN586bNmiyHak=&reserved=0 )

## Öffentliche Auslegung

**Zeitraum der Auslegung** ⓘ  
09.10.2023 - 08.11.2023

**UVP-Bericht, ggf. Antragsunterlagen**

A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_01-1\_D2\_E-Bericht\_01.pdf  
( A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_01-1\_D2\_E-Bericht\_01.pdf.ann 0.3 MB )

A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_01A\_D2\_UVP-Bericht\_01  
( A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_01A\_D2\_UVP-Bericht\_01.pdf 0.7 MB )

A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_01A\_D2\_UVP-Bericht\_01.pdf  
( A565\_44-4004\_FE\_DB2\_AE\_01A\_D2\_UVP-Bericht\_01.pdf.ann 61.8 kB )

Ich fordere, wie schon in den vorigen Einwendungen, eine vollständige und richtige – ohne die oben genannten Mängel veröffentlichte - „Bekanntmachung der Planfeststellung“ der Bezirksregierung Köln sowie der Stadt Bonn auch in den Haupttageszeitungen Bonns und der Region (da ja auch der Landkreis Rhein-Sieg betroffen ist), und adäquate Offenlegung (Ort, Zeit, digitale Unterlagen). Insbesondere fordere ich, dass die Unterlagen und insbesondere die digitalen Unterlagen ständig auch außerhalb des Planfeststellungszeitraumes zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung gab es noch nicht einmal in der örtlichen Tageszeitung, dem Generalanzeiger Bonn.

Ich fordere eine sofortige Verschiebung des Planfeststellungsverfahrens zwecks Einbeziehung der Bürger\*innen durch vorgeschaltete Bürgerversammlung – nicht nur ein minimalisiertes Hinstellen eines sogenannten Dialogbusses, der noch nicht einmal die

Planfeststellungsunterlagen dabei hat.

### Planfeststellungsgebiet:

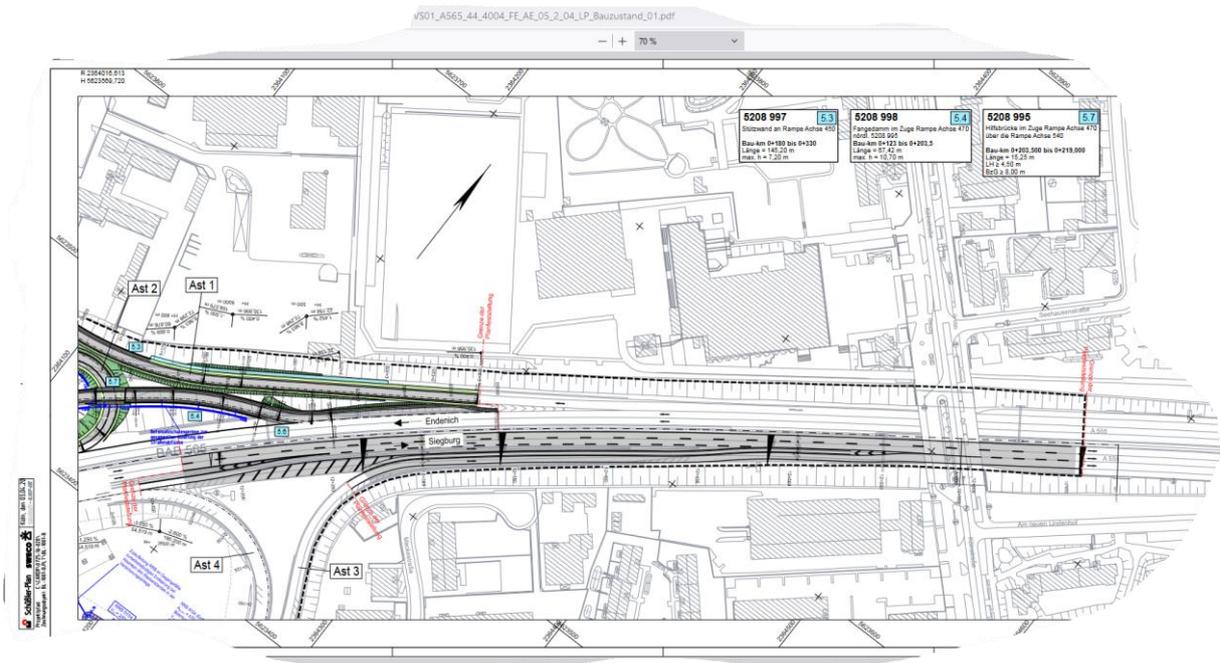
Ich fordere die Einbeziehung des Trogs zw. Endenicher Allee / Endenicher Ei sowie des Kreuz Bonn-Nord und der sonstigen Baumaßnahmen an der A565 nach Nordosten bis zur Kölnstraße, nach Süden bis zum Wiesenweg, sowie den Potsdamer Platz und gegebenenfalls weiterer Baumaßnahmen in die Planfeststellungsunterlagen und die Planfeststellung. Die Planfeststellungsunterlage und die Bekanntmachungen sind auch in dieser Hinsicht FALSCH und unvollständig, ist nachzubessern, neu auszulegen. Die Bekanntmachungen sind neu zu fassen. Auch die Stadtteile Auerberg, Nordstadt und Tannenbusch sind zu informieren, nicht nur der Stadtteil Endenich im Rahmen des Neubaus des Endenicher Eis:

Begründung:

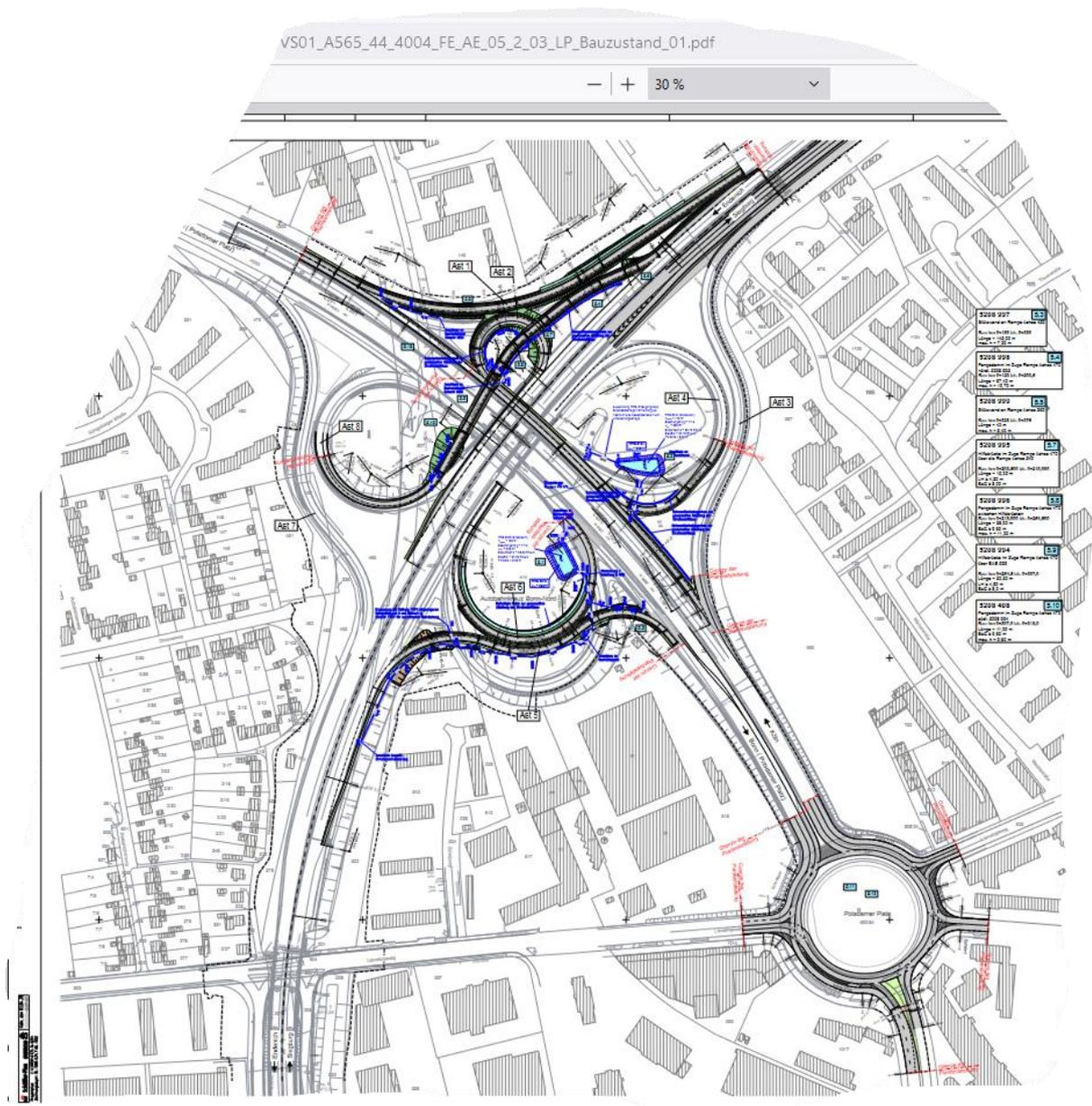
In der Planfeststellungsunterlagenüberschrift heißt es: „**6-streifiger Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900...** „

**Das Baugebiet erstreckt sich aber mindestens von km 9+780 bis km 12+677 !!!**





Weiter umfaßt der Maßnahmenbereich in den Postdamer Platz und einen fast Komplettumbau oder Erweiterung des Kreuzes Bonn Nord und umfaßt die A555 :



Dies wird auch noch als „Lageplan bauzeitlich“ dargestellt:



		Datum	
bearbeitet	21.06.2019		
gezeichnet	21.06.2019	Sc	
geprüft	21.06.2019	Diegl	

**Schübler-Plan**  
 Ingenieurgesellschaft mbH  
 c/o Schübler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH  
 Grafenberger Allee 293  
 40237 Düsseldorf  
 Tel.: 0211 / 6102-0  
 Fax: 0211 / 6102-399

**SWECO**

Plan-Nr.: 30502

 Regionalniederlassung Ville - Eifel Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen	 <b>Straßen.NRW</b> Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
	Projekt-Nr. <b>44-4004</b>

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

## FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung Regionalniederlassung Ville-Eifel (RNL VE)	Unterlage / Blatt-Nr.: 5.2 / 2 <b>Lageplan bauzeitlich</b> BAB A565 Bau-km 10+950 - 11+900 Maßstab: 1:1000
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A 565 / Abschnitte 4 und 5 PROJIS-Nr.: 05170061 10-20	

**A 565**  
 6-streifiger Ausbau zwischen der AS BN-Eendenich und dem AK BN-Nord  
 Bau-km 10+108 bis 11+900

Aufgestellt: 20. April 2020  
 Projektgruppenleiter Bonner Autobahnen  
 Regionalniederlassung Ville-Eifel  
 I.A. gez. Frings

Ihenbezug  
 Nord (32)

Insofern sind alle THG-Berechnungen unvollständig und falsch, inklusive der neuen Anlage 19.6, da sich die Berechnungen nur auf den Abschnitt Bau-km 10+950 - 11+900 beziehen.

**Die Anlage 9.6 THG-Emissionen oder Anmerkungen THG-Emissionen in anderen Teilen der Planfeststellungsunterlagen ist um diese geplanten Baumaßnahmen zu erweitern und NEU zu erstellen.**

**Die Berechnung der THG - Emissionen ist auch zu erstellen im Vergleich zur Nullvariante für Bau und Betrieb!**

Desweiteren ist der Begriff „Lageplan bauzeitlich“ falsch und irreführend, weil u.a. die zu wesentlich höherer Leistungsfähigkeit umgebauten Neubauten und komplexer Brückenbauten am Kreuz Nord und der dann „Turbokreisel“ genannte Postdamer Platz KEIN Provisorium sind und bestehen bleiben. Siehe auch Generalanzeiger Bonn <https://ga.de/bonn/stadt-bonn/tausendfuessler-in-bonn-strassen-nrw-haelt-an-abriss-und-neubau-auf-a565-fest-aid-46513871>

In der Bekanntmachung der Stadt Bonn steht, „dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten“. Gem. nach § 16 Abs. 1 UVPG

[https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/\\_16.html](https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/_16.html) heißt es:

„(1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

....

2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

.....“:

Dieser Paragraph des UVPG ist **nicht** eingehalten.

Ich fordere den Erhalt des **Landschaftsschutzgebietes** (LSG) „Auf dem Hügel“:

Die Unterlagen enthalten keinen Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet gem. Bebauungsplan 7522-4 . Im Bebauungsplan 7522-4 ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In einem Landschaftsschutzgebiet ist eine Bebauung durch eine Autobahnabwasseranlage nicht zulässig. Die positive Einwirkung auf das Klima durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet ist in den Gutachten des Deckblattes 2 nicht evaluiert und beschrieben worden. Bebauung durch die Autobahn GmbH und „Landschaftsschutzgebiet“ schließen sich aus. Die Planunterlagen sind deshalb nicht genehmigungsfähig.

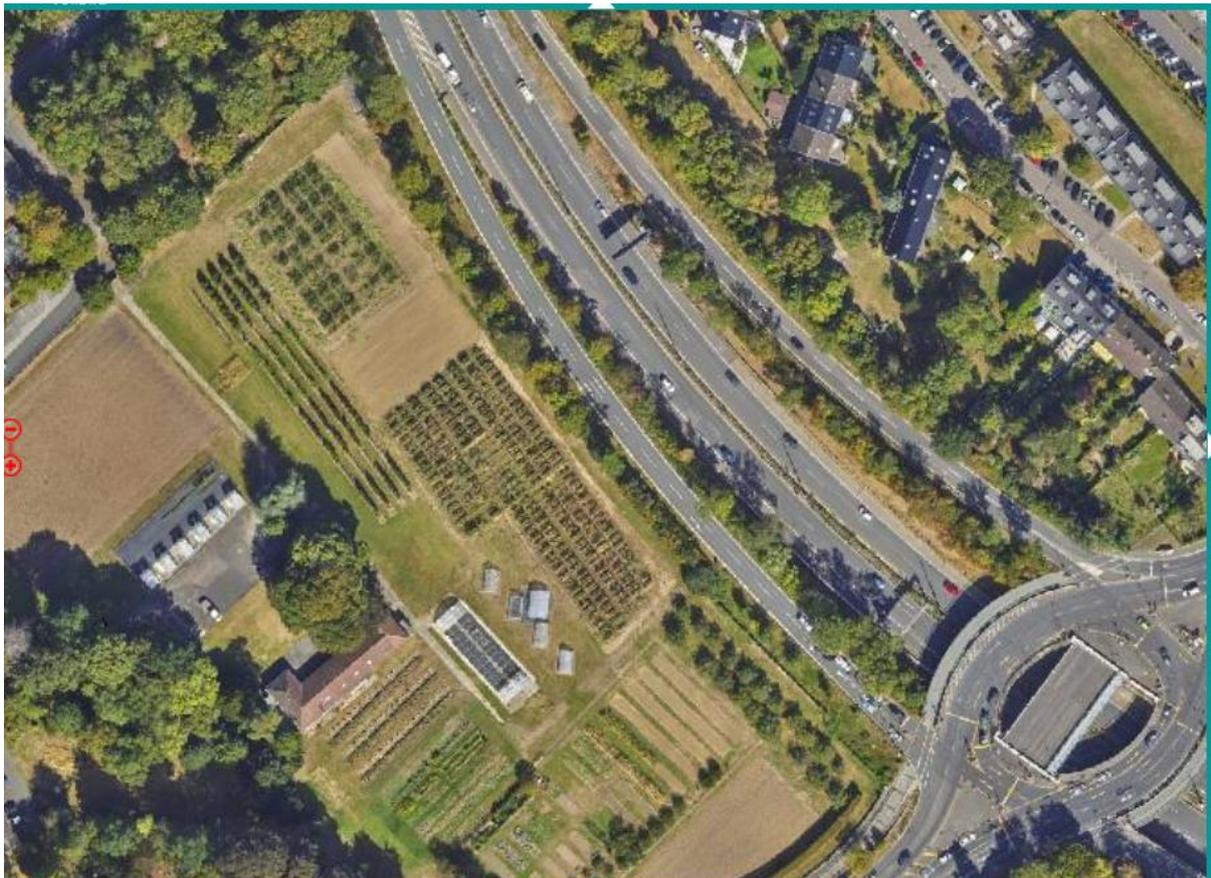
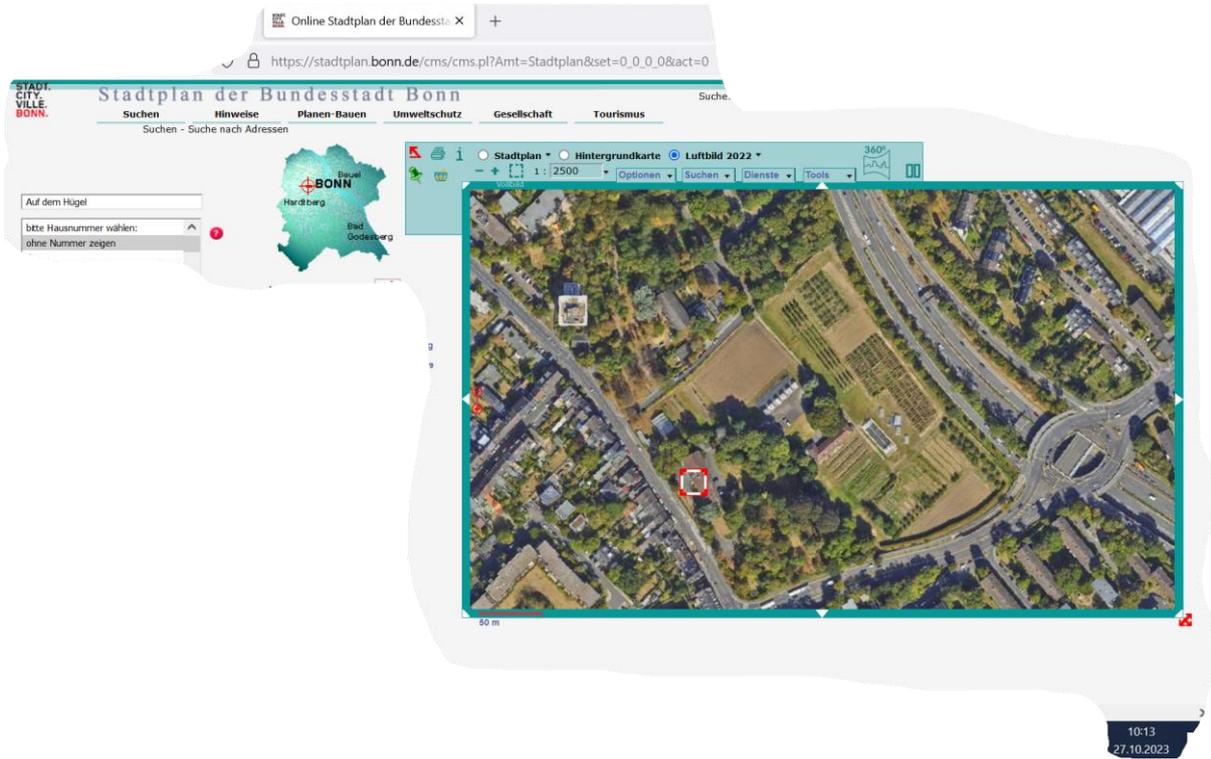
Die Autobahn GmbH darf letztendlich nicht hier bauen.

[https://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=0\\_0\\_0\\_0&act=0](https://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=0_0_0_0&act=0)

[https://stadtplan.bonn.de/mapbender/daten/images/Bebauungsplaene/plan\\_internet/7522-4.pdf](https://stadtplan.bonn.de/mapbender/daten/images/Bebauungsplaene/plan_internet/7522-4.pdf)

[https://stadtplan.bonn.de/mapbender/daten/images/Bebauungsplaene/begruendung\\_internet/7522-4.pdf](https://stadtplan.bonn.de/mapbender/daten/images/Bebauungsplaene/begruendung_internet/7522-4.pdf)

In den folgenden 5 Abbildungen ist der Bereich des Landschaftsschutzgebietes und des das LSG beschreibenden Bebauungsplanes dargestellt:



The screenshot shows the 'Online Stadtplan der Bundesstadt Bonn' interface. The browser address bar displays the URL: [https://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=0\\_0\\_0\\_0&act=0](https://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=0_0_0_0&act=0). The page features a map of Bonn with a focus on the 'Auf dem Hügel' area. The map is overlaid with various planning zones in different colors (yellow, orange, red, purple). A legend on the left lists various planning themes, with 'Bebauungspläne Bürgerinformation' checked. A tooltip over the map provides details for 'Bebauungspläne Bürgerinformation 7522-4 Auf dem Hügel'. The interface includes a search bar, a scale of 1:5000, and a timestamp of 10:03 on 27.10.2023.

Online Stadtplan der Bundesstadt Bonn

https://stadtplan.bonn.de/cms/cms.pl?Amt=Stadtplan&set=0\_0\_0\_0&act=0

90%

Stadtplan Hintergrundkarte Luftbild 2023

1: 5000

Options Suchen Dienste Tools

Beauel  
Hardtberg  
Bad Godesberg

und Kartenthemen:

- Bebauungspläne Bürgerinformation
- Bebauungspläne aktuelle Offenlagen
- Bebauungspläne aktuelle Veränderungssperren
- Liegenschaftskarte
- Erhaltungssatzung
- Gestaltungssatzung
- Vorgartensatzung
- Denkmalbereiche
- Lagezonen Stellplatzsatzung
- Zonen für Stellplatzabiosungen
- Flächennutzungsplan
- Aufgestellte FNP Änderungen
- Rechtswirksame FNP Änderungen
- Regionalplan
- Bodenrichtwerte 2021

Bebauungspläne Bürgerinformation  
7522-4 Auf dem Hügel  
mehr Info bei Klick auf Symbol

100 m

Bebauungspläne Bürgerinformation

Nummer: 7522-4 Bezeichnung: Auf dem Hügel

Dokumente

10:03  
27.10.2023

Stadtplan Hintergrundkarte Luftbild 2023 360°  
- + 1 : 1750 Optionen Suchen Dienste Tools Vollbild



50 m

Bebauungspläne Bürgerinformation

Nummer:	7522-4	Bezeichnung:	Auf dem Hügel
---------	--------	--------------	---------------

## Bebauungspläne Bürgerinformation

Nummer: 7522-4 Bezeichnung: Auf dem Hügel

### Dokumente

[↓ Plan als PDF-Datei \(PDF-Datei / 883 kB\)](#)

[↓ Begründung als PDF-Datei \(PDF-Datei / 73 kB\)](#)

### Verfahrensablauf

Datum	Typ	Bezeichnung
03.11.1966	Rechtskraft Ertaufstellung	



Das oben gezeigte Landschaftsschutzgebiet darf nicht einfach ignoriert werden und ist von jeglicher Autobahnanlage – auch Autobahnabwasseranlage – freizuhalten. Sollte tatsächlich eine Autobahnabwasseranlage dort gebaut werden, dann ist sie öffentlich zugänglich zu machen, dann ist ja, wie den Beschreibungen zu entnehmen, völlig harmlos.

Gem. Erläuterungsbericht „230825\_01\_1\_A565\_GP\_E-Bericht\_2\_Deckblatt\_06.docx“ heißt es auf Seite 20 : „2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan) Der Ausbau der A 565 zwischen der der AS BN-Hardtberg und dem AK BN-Nord ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung unter der Projektnummer A565-G10-NW-T2-NW deklariert. Ein besonderer naturschutzrechtlicher Planungsauftrag besteht nicht.“

Da, wie oben beschrieben, ein Landschaftsschutzgebiet durch die Autobahnbaumaßnahme überbaut wird, ist die Feststellung im Erläuterungsbericht, dass ein naturschutzrechtlicher Planungsauftrag nicht bestehe, widersprüchlich. Dann muss eben ein „naturschutzrechtlicher Planungsauftrag“ erwirkt werden, wenn ein LSG betroffen ist!

Die Planfeststellungsunterlagen sind somit unvollständig.

Gem. Erläuterungsbericht Seite 131 heißt es:

„Bei keiner der Varianten werden innerhalb des städtisch geprägten Planungsraumes unbebaute Bereiche großflächig und dauerhaft in Anspruch genommen, die für die stoffliche Bindung großer Kohlenstoffmengen von wesentlicher Bedeutung sind (insbesondere organische Böden und Wälder).“

Wie definieren Sie „große Kohlenstoffmengen“?? Bevor die Autobahn gebaut wurde, bestand die Landschaft aus Grünfläche, die mit dem Autobahnbau vollständig versiegelt wurde, ohne dass irgendwo Versiegelung aufgebrochen wurde. Nun wird durch die Verbreiterung auf 8 Spuren plus Versorgungswege plus Lärmschutzwände plus Autobahnabwasseranlagen der Versiegelungsgrad mitten in der Stadt weiter angehoben und wieder und weiterhin Kohlenstoffsinken entfernt. ALLE Grünränder entlang des Randes der jetzigen A565 werden ersatzlos entfernt, ohne Entsiegelung neuer Flächen. Dass die bestehenden grünen Flächen entlang der jetzigen Autobahn hinsichtlich „THG-senkender Gehölze“ für das Klima wichtig sind, wird auf S. 132 des Erläuterungsbericht angedeutet, wo der kurze Damm, der neu aufgeschüttet wird und extra aufgeführt wird, dass die „Böschungflächen mit THG-senkenden Gehölzen begrünt werden können.“

In Unterlage 19.6 wird überhaupt nicht darauf eingegangen, wie THG-Senkung der „THG-Emissionen zum sechsstreifigen Ausbau der A565 mit Ersatzneubau Tausendfüßler“ von statten gehen könnte und gibt auch keine Handlungshinweise. Insofern ist die Unterlage 19.6 sinnfrei. Im übrigen wird der Abschnitt 8 Streifen oder mehr haben.

Auf S. 131 des Erläuterungsberichtes heißt es: „...der weiter ansteigende motorisierte Individualverkehr in allen Fällen und in gleicher Weise auf die Emission von Treibhausgasen (= THG - insbesondere Kohlenstoffdioxid) Einfluss nehmen wird.“ Das „Übereinkommen von Paris“ vom 12. Dezember 2015 wird auch wegen des Baus der A565, des als amtlich in diesem Erläuterungsbericht festgestellten ansteigenden motorisierten Verkehrs und der dadurch steigenden THG-Emissionen – siehe Anlage 19.6 - nicht eingehalten werden können.

Aus diesem Grund ist die Erweiterung der A565 nicht zulässig.

#### **Ausgleichsflächen:**

Wenn es schon keine Regenerationsflächen oder entsiegelte Ausgleichsflächen im Umfeld gibt, dann fordere ich Zahlung an Stadt Bonn für Anpflanzung von Alleen, Bäumen, Erhaltung und Pflege von Grünflächen als Ausgleich für die Versiegelung durch Autobahntrasse, Nebenflächen, Abwasserbecken sowie die Begrünung der Stadt als Maßnahme gegen Hitze und Starkregen.

Ich fordere die Beibehaltung, Pflege, Weiterentwicklung der grünen Ränder vor, während und nach der Bauzeit. Die Inaugural-Dissertation Bonn 1973 von Claus-Dieter Helbing: "Staubimmissionen im Bonner Stadtgebiet und deren artspezifische Ablagerungen auf Blättern ausgewählter Gehölze" zeigt, dass grüne Randstreifen mit Bäumen und Sträuchern den durch den Straßenverkehr erzeugten unglaublichen Staubmengen reduziert und filtert.

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Grenzwerte für **Feinstaub** werden auch im Deckblatt 2 nicht als Maßstab herangezogen; ich fordere, dass die Grenzwerte der WHO auch für dieses Planfeststellungsverfahren herangezogen werden.

Im THG-Gutachten 19.6, S.10 heißt es:

*„Die Berechnungen zeigen, dass durch den Ausbau des Tausendfüßlers kein zusätzlicher induzierter Verkehr zu erwarten ist.“*

Berechnung d. THG-Emissionen zum 6-streifigen Ausbau der A565 mit Ersatzneubau „Tausendfüßler“

Seite 10

Die Berechnungen zeigen, dass durch den Ausbau des Tausendfüßlers kein zusätzlicher induzierter Verkehr zu erwarten ist.

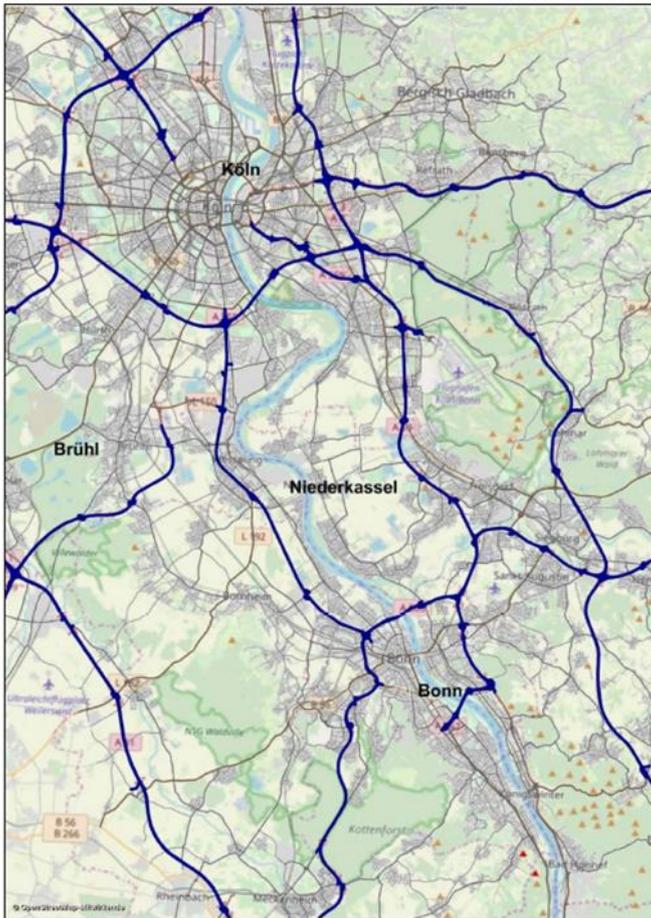


Abbildung 5: Netzausschnitt des Verkehrsmodells (Kartengrundlage: OpenStreetMaps-Mitwirkende, Open Database License)



Der o.g. Netzausschnitt des Verkehrsmodells, im THG-Gutachten dargestellt, berücksichtigt nicht die Rheinspange, die zu Mehrverkehr auf der A565 führen wird. Somit ist das Verkehrsmodell falsch.

Insofern ist die Vermutung im THG-Modell, dass *„durch den Ausbau des Tausendfüßlers kein zusätzlicher induzierter Verkehr zu erwarten ist“* schon insofern unrichtig, weil die Rheinspange und der Ausbau der A565 zu Mehrverkehr führen werden. Nicht berücksichtigt ist, dass die A565 auf 6 und mehr Fahrspuren ausgebaut wird, somit die „Leichtigkeit des Verkehrs“ wesentlich erhöht wird und es schon deswegen zu induziertem Verkehr kommen wird. Der induzierte Verkehr wegen des Ausbaus weiterer Autobahnteile kommt hinzu: u.a. Ausbau des Kreuzes Köln Süd, der Ausbau des Kreuzes Bonn Nord. Ausbau der A59 auf 8-10 Spuren.

Der gewagten These, dass „kein zusätzlicher induzierter Verkehr zu erwarten ist“ ist falsch, weil der Erläuterungsbericht auf S. 21 feststellt:

„2.4.2.2 Verkehrsprognose und verkehrstechnische Bemessung (S. 21)

*In dem definierten Prognose-Planfall 2030 wird ein möglicher 6-streifiger Ausbau der A 565 von der AS BN-Hardtberg bis zum AK BN-Nord sowie der Bau der südlichen Lagevariante der Rheinspange A 553 abgebildet. Die Verkehrsbelastung auf der Brücke „Tausendfüßler“ steigt in diesem Prognose-Planfall auf ca. 114.300 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 7,2 % an. Die Zunahme resultiert maßgeblich aus Verkehrsverlagerungen aus dem innerstädtischen Netz in Bonn sowie einer geringfügigen Zunahme des Durchgangsverkehrs auf der A 565.“*

Auch heißt im Erläuterungsbericht Kapitel 2.1.2 auf S.17:

*„Im BVWP 2030 wurde eine neue Rheinquerung der A 553 auf Höhe der Stadt Wesseling aufgenommen. Da der Rhein eine maßgebliche Barriere im Verkehrsnetz der Straßen darstellt, wirkt sich diese zusätzliche Rheinquerung bis zu den angrenzenden Rheinquerungen in Köln und Bonn und damit auch auf den hier betrachteten Ausbauabschnitt aus.“*

Und in Kap 2.1.4 S. 19 heißt es:

*„Durch die im BVWP 2030 neu eingestellte Rheinquerung der A 553 wurde das Verkehrsgutachten überarbeitet. Die Überarbeitung zeigte, dass die Verkehrsbelastung im Ausbauabschnitt durch Verkehrsverlagerungen deutlich erhöht wird“*

Insofern sind sowohl Erläuterungsbericht als auch Anlage 19.6 falsch und neu zu erstellen.

**Erläuterungsbericht S.70:** Eine Begründung für das Planungsziel „Entwurfsgeschwindigkeit  $v_{zul} = 100 \text{ km/h}$ “ wurde immer noch nicht gegeben. Wenn für einen Tunnel das Ziel ist „gem. RAA 2008 Abs. 8.5.4  $v_{zul} = 80 \text{ km/h}$ “ dann sollte aus Gründen des Klimas, der Umwelt, des Städtebaus, des Lärmschutzes, des Luftaustausches, der Biodiversität etc. das Planungsziel ebenso  $80 \text{ km/h}$  OHNE Tunnel bestehen! Im Übrigen fehlt ein Hinweis, wieso es das Planungsziel  $v_{zul} = 100 \text{ km/h}$  überhaupt gibt.

Screenshot:

Planfeststellung - Unterlage 1.1\_D2 Erläuterungsbericht ersetzt Unterlage 1.1\_D

**Tabelle 3.4 Tunnel bergmännisch Gegenüberstellung der Einhaltung der Planungsparameter und -ziele**

Stand: 21.03.2018

Planungsziel	Tunnelvarianten (bergmännisch)			
	Variante BT1	Variante BT2	Variante BT3	Variante BT4
Entwurfsgeschwindigkeit $v_{zul} = 100 \text{ km/h}$	Nicht eingehalten. gem. RAA 2008 Abs. 8.5.4 $v_{zul} = 80 \text{ km/h}$			

Insofern fehlt auch in Unterlage **19.6** ein „Variantenvergleich“ der THG-Emissionen bei einer  $V_{zul} = 80 \text{ km/h}$  sowie  $V_{zul}=100 \text{ km/h}$ . Bei einer  $V_{zul}=80 \text{ km/h}$  ist eine erheblich geringere Menge and Ausstoß von THG zu erwarten als bei  $V_{zul}=100 \text{ km/h}$ .

Ein Tempolimit von 80 km/h für PKW **und** LKW **und** mehrere ständige Geschwindigkeitskontrollen/-Kontrollanlagen inklusive der baulichen Vorbereitung für Geschwindigkeitskontrollanlagen wird gefordert. Zurzeit wird auf der A565 beliebig schnell gefahren, als ob es keinerlei Geschwindigkeitsbegrenzung gäbe. Das muß endlich verhindert werden, und die Forderung nach Geschwindigkeitskontrollanlagen wird im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes, des Städtebaus, der Verminderung des Lärms und der Verminderung der Schadstoffe, des Reifenabriebs etc. gefordert.

Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes, des Städtebaus fordere ich auch die voll ausreichenden geringeren Spurbreiten, wie sie in einem Tunnel / Tunnelquerschnitt vorgesehen wären: Streifenbreite in einem Autobahntunnel gem. Erläuterungsbericht: nur 3,50 m, Seitenstreifen nur 2,00 m.

Insbesondere das zukünftige (teil-)automatisierte Fahren läßt wesentlich geringere Fahrbahnbreiten zu.

Ebenso ist zu berücksichtigen bei der Gesamtplanung die wesentliche Erhöhung der MIV-Kapazität auf der A565 durch (teil-) automatisiertes Fahren: Die jetzige Anzahl der Fahrspuren reicht dann erst recht völlig aus! Die Vorschriften und Richtlinien, nach denen die Verkehrsuntersuchungen und THG-Berechnungen gemacht wurden, sind offensichtlich nicht up to date und Stand der Technik: sie berücksichtigen nicht die Zukunft und die Auswirkungen des (teil-) automatisierten Fahrens auf Verkehrsfluss und **THG**-Ausstoß! Ich fordere eine Untersuchung über die Auswirkung des (teil-)automatisierten Fahrens für dieses Planfeststellungsverfahren.

Weiter wird, auch zur Verkehrsvermeidung auf der Autobahn A565 und damit zur Verringerung der THG-Emissionen und des Lärms die Wiederherstellung der uralter **Wegeverbindung An der Immenburg / Immenburgstraße** im Zuge der Baumaßnahme inklusive Finanzierung durch Autobahn GmbH als Verursacher der Zerschneidung gefordert. Dies dient auch dazu, auch während der Bauzeit eine verkürzte Wegeverbindung zwischen den Stadtteilen zu haben! Die Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung und Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH der geplanten Fußgänger-/Radbrücke über die A565 im Zuge der Immenburgstraße auf ihrem ehemaligen Verlauf zum Campus und Aufnahme ist in das Regelungsverzeichnis aufzunehmen – schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn!

Auch der rasche Bau und Wiederherstellung über die Autobahn der Wegeverbindung An der Immenburg / Immenburgstraße würde mit zu einer Verringerung der THG-Emissionen in Bau und Betrieb und Verkehr beitragen. Dies ist auch in der **Anlage 19.6** darzustellen!

Zur Anlage **19.6 2.** -Treibhausgasemissionen-

Im Erläuterungsbericht Kapitel 2.1.2 auf S.17 heißt es:

„Im BVWP 2030 wurde eine neue Rheinquerung der A 553 auf Höhe der Stadt Wesseling aufgenommen. Da der Rhein eine maßgebliche Barriere im Verkehrsnetz der Straßen darstellt, wirkt sich diese zusätzliche Rheinquerung bis zu den angrenzenden Rheinquerungen in Köln und Bonn und damit auch auf den hier betrachteten Ausbauabschnitt aus.“

Und in Kap 2.1.4 S. 18 heißt es: „Durch die im BVWP 2030 neu eingestellte Rheinquerung der A 553 wurde das Verkehrsgutachten überarbeitet. Die Überarbeitung zeigte, dass die Verkehrsbelastung im Ausbauabschnitt durch Verkehrsverlagerungen deutlich erhöht wird“. Insofern ist es nicht plausibel, dass die Treibhausgasemissionen nicht auch deutlich erhöht werden – die Darstellung der THG-Emissionen z.B. auf S. 11 des THG-Gutachtens 19.6 ist mit den Aussagen:::

„.... Bezüglich der Treibhausgasbelastung zeigt sich insgesamt eine leichte Zunahme um ca. 1.000 t CO<sub>2</sub>e (WTW) pro Jahr.....Bei der Einordnung der errechneten ca. 1.000 t CO<sub>2</sub>e (WTW) pro Jahr ist zu bedenken, dass es sich hierbei bezogen auf die gesamten THG-Emissionen im Modellbereich um weniger als 0,3 Promille Abweichung handelt. Die zu erwartende Abweichung eines Verkehrsmodells, das eine sehr große Übereinstimmung mit realen Werten zeigt (d. h. SQV > 0,9 nach Friedrich et al., 2019), liegt im mittleren einstelligen Prozentbereich, also mehr als um den Faktor 100 höher. Das bedeutet, dass die errechnete Zunahme als nicht statistisch signifikant einzustufen ist. In anderen Worten ergibt die Berechnung, dass bezüglich der Treibhausgasemissionen verschwindend geringe Veränderungen zu erwarten sind.“

::: absolut verharmlosend, ignorant gegenüber dem Klimawandel und erforderlichen Klima- und Umweltschutz und auch Schutz der Stadt Bonn und widerspricht dem Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Insbesondere zeigt sich immer wieder, dass die Betrachtung in Einzelbauabschnitte mit Einzelbewertungen zu einem falschen Ergebnis führt. Minimum wäre die THG-Belastungsermittlung für ALLE Baumaßnahmen zwischen A565-AS Hardtberg und AD Bonn Nordost, die ich hiermit auch fordere.

Die Bewertung „leichte Zunahme“ und „nicht statistisch signifikant“ und damit irrelevant hinsichtlich der Zunahme der THG in einem Planfeststellungsverfahren liegt außerhalb des Kompetenzbereichs der Autobahn GmbH. Auch minimale zusätzliche Belastungen sind nicht hinnehmbar und verantwortbar, wenn sie vermeidbar sind. Das „Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 Sachgebiet 12.0: Umweltschutz; Allgemeines“ ist für die Katz!

Im THG-Gutachten Anlage 19.6. S.10 heißt es: „Die Berechnungen zeigen, dass durch den Ausbau des Tausendfüßlers kein zusätzlicher induzierter Verkehr zu erwarten ist.“ Der Netzausschnitt des Verkehrsmodells, im THG-Gutachten dargestellt, Abbildung 5, berücksichtigt die Planungen und Baumaßnahmen an den Autobahnen um Bonn herum nicht Autobahnen zwischen Bonn und Köln und durch den Querschnitt einer transeuropäischen Autobahn ausgebaut wird und die Leichtigkeit des Verkehrs mitten in Bonn beschleunigt wird. Somit ist das der Anlage 19.6 zugrunde gelegte Verkehrsmodell falsch. Die Vermutung im THG-Modell Anlage 19.6 ist unrichtig, dass „durch den Ausbau des Tausendfüßlers kein zusätzlicher induzierter Verkehr zu erwarten ist“ schon insofern unrichtig, weil in den diversen Unterlagen der Autobahn GmbH die Rheinspange und der Ausbau der A565 zu Mehrverkehr führen werden. Nicht berücksichtigt ist, dass die A565 auf 6 und mehr Fahrspuren ausgebaut wird, somit die „Leichtigkeit des Verkehrs“ wesentlich erhöht wird und es schon deswegen zu induziertem Verkehr kommen wird. Der induzierte Verkehr wegen des Ausbaus weiterer Autobahnteile kommt hinzu: u.a. Ausbau des Kreuzes Köln Süd, der Ausbau des Kreuzes Bonn Nord, der Ausbau der A59 auf 8-10 Spuren. Insbesondere wird auch in Anlage 19.6 nicht berücksichtigt, dass es erhebliche weit überregionale Verkehrsverlagerungen auf die A565 geben wird, gem. S. 9 der Anlage 19.6 „handelt sich hierbei um Verkehr, der aufgrund veränderter Widerstände im Straßennetz eine veränderte Zielwahl aufweist.“ : die Verbindung A61 aus südlicher Richtung mitten durch Bonn zur A4 und A59 und A3 stellt eine um mehrere Kilometer kürzere Verbindung dar, die durch den

Ausbau der A565 auf 8 Spuren und insbesondere durch den Ausbau der A61 um mehrere Spuren noch erheblich attraktiver für den fernräumigen Verkehr wird: dies ist in Anlage 19.6 „Berechnung d. THG-Emissionen zum 6-streifigen Ausbau der A565 mit Ersatzneubau „Tausendfüßler“, nicht berücksichtigt. Anlage 19.6 ist fehlerhaft, aufzuheben und neu zu erarbeiten.

Auf S. 9 der Anlage 19.6 heißt es: *„Als sekundär induzierter Verkehr wird zusätzlicher Verkehr bezeichnet, der entsteht, wenn die Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur zu einer zusätzlichen Ansiedlung von Einwohnern und / oder Beschäftigten im Einzugsbereich der betreffenden Maßnahmen führen. Da es sich hier um langfristige Entwicklungen handelt, ist dieser Verkehr in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt.“* Gerade auch solche Entwicklungen hat das Verkehrsmodell zu berücksichtigen, da hier ja wohl **zusätzlich** zum überörtlichen Verkehr (in Abb. 5 betrachtet), zu erwarten sind.

Eine „Abschätzung der THG-Emissionen bei der Lebenszyklusbetrachtung der Straße (Bau, Erhaltung und Betrieb der Straße)“ gem. „Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2023 Sachgebiet 12.0: Umweltschutz; Allgemeines“ wurde gar nicht vorgenommen.

Ich fordere, dass die Abschätzung der THG- Emissionen vorgenommen wird  
a) für die Nullvariante (reine Renovierung, kein Ausbau auf 8 Spuren, ggf. der teilweise Neubau der Strecke aus statischen Gründen) UND b) für die vorgelegte Planung.

Gem. Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 2023/3 heißt es:

*„Mit dem KSG werden nationale Klimaschutzziele normiert. Nach § 3 KSG sind die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt zu mindern:*

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent 9 ,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent10,*
- 3. bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität,*
- 4. nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.“*

Diese Ziele werden gem. Anlage 19.6 NICHT erreicht. Dort wird eine Erhöhung der THG-Emissionen errechnet. Damit trägt die Maßnahme dazu bei, dass die Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes konterkariert werden. Die Planfeststellung ist damit zu versagen.

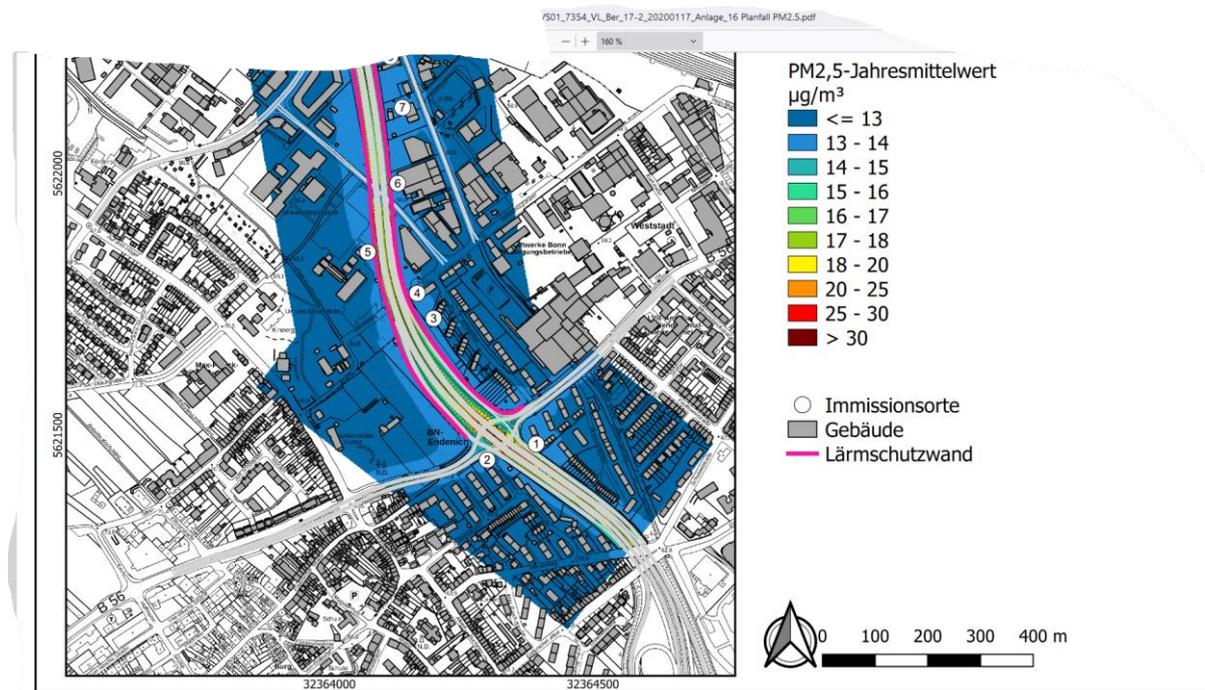
Auch insofern sind die Unterlagen zu Planfeststellung unvollständig, das Verfahren ist neu aufzunehmen.

In Unterlage „Planfeststellung - Unterlage 1.1\_D2 Erläuterungsbericht ersetzt Unterlage 1.1\_D heißt es: *„Laut Angaben zur prognostizierten Luftschadstoffbelastung ist grundsätzlich von einer Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV außerhalb der Fahrstreifen auszugehen (s. Unterlage 17.2\_D2). Insbesondere durch die abschirmende Wirkung der neuen Lärmschutzwände und die Verstetigung des Verkehrsflusses durch den zusätzlichen Fahrstreifen je Fahrtrichtung kommt es im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes zu einer leichten Verbesserung der Luft-Schadstoffbelastungssituation.“* Das bedeutet im Umkehrschluss, dass innerhalb der Lärmschutzwände eine Erhöhung der Schadstoffbelastung auftritt. Eine derartige Untersuchung fehlt. Es darf nicht sein, dass die Autofahrerinnen und Autofahrer einer erhöhten Schadstoffbelastung durch die Baumaßnahme ausgesetzt werden. Die Baumaßnahme und der Bau und die Planungen und das fertiggestellte Bauwerk sind so zu gestalten, dass es keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen auf der Autobahn selber gibt sondern diese vermindert werden. Dies geschieht zum Schutz der sich dort bewegenden Menschen! Dies ist nachzuweisen und im Planfeststellungsverfahren darzustellen. Ansonsten ist es das ganze Vorhaben eine Körperverletzung. Ich beschuldige die Autobahn GmbH der

Körperverletzung meiner selbst und meiner Familie, wenn sich aufgrund der Baumaßnahme bzw. der fertiggestellten Autobahn dort erhöhte Schadstoffbelastungen auftreten.

Im dem 2. Deckblatt beigefügten Peutz-Gutachten 17.2 in den Darstellungen der PM-Jahresmittelwerte sind die offensichtlich als äußerst kritisch zu bewertenden PM-Jahresmittelwerte **auf** der Fahrbahn, seien es ohne oder mit Lärmschutzwänden nicht dargestellt und werden durch die graue Darstellung der Fahrbahn verdeckt.

Hier als Beispiel Anlage 16 -Planfall: Nur, und kaum, im Bereich Endenicher Ei sieht man hellgrün hervorleuchten mit dem besonders schlechten PM<sub>2,5</sub>-Jahresmittelwert 17-18.



• Anlage 16

Dies ist ein Farce, die besonders schlechten und kritischen Werte nicht offensichtlich darzustellen. Ich fordere das Peutz-Gutachten 17.2 grundlegend auf Sichtbarkeit und Darstellung der Werte zu überarbeiten. Im Übrigen fordere ich, dass das Gutachten bis zu km 12+677 östlich des AK Bonn-Nord bis östlich der Kölnstraße zu überarbeiten, denn mindestens bis hierhin gehen die Baumaßnahmen:

<p>Jahresmittelwert der PM<sub>2,5</sub>-Immissionen im Planfall in einer Höhe von 1,5m ü. Grund                  Bezugsjahr: 2030                  Grenzwert der 39. BImSchV: 25 µg/m<sup>3</sup></p>	
--	--



**Das von mir geforderte Umweltmedizinische Gutachten offensichtlich für das 2. Deckblatt nicht erstellt Ich fordere es nochmals. Darin soll auch eingegangen werden auf die Schadstoff- und THG-Verhältnisse / Emissionen zwischen den Schallschutzwänden.**

Ich fordere die Ermittlung, Offenlegung, Folgenabschätzung und Berücksichtigung von gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bonner Bürger\*innen, also auch auf mich, und von klimatischen Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen, sowohl lokal als auch global gesehen (z.B. durch CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Betonverbrauch, Versiegelung).

**Letztendlich sind durch die vorgelegten Planungen bei Weitem nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden, die zu einer Reduzierung der Emissionen, seien es Staub, Treibhausgase, Lärm, Hitze führen.**

**Ich fordere die Bezirksregierung Köln auf, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung alles zu tun, dass dieses Projekt aus dem Bundesverkehrswegeplan sowie dem Fernstraßenausbaugesetz gestrichen wird, da „der gesetzliche Bedarfsplan 2030 für Straßen, der mit seinen Projektlisten für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) nach § 1 Abs. 2 FStrAbG die gesetzliche Planrechtfertigung für eine Vielzahl von Vorhaben liefert, formell rechtswidrig und materiell verfassungswidrig ist.“** (Rechtsgutachten Baumann Rechtsanwälte Kanzlei für Verwaltungsrecht, Würzburg, Leipzig, Hannover). Dies gilt auch für das „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409) den Ausbau des Tausendfüßlers in die Anlage 1 zu § 17e Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes.

**Sehr geehrter Herr Regierungspräsident – Regierungspräsidium Köln - : Ich sehe Sie in der Pflicht, gegenüber Vorgesetzten und vorgesetzten Dienststellen, Landes- und Bundesregierung / Bundesverkehrsministerium BMDV und dem Gesetzgeber in o.g. Sinne tätig zu werden.**

**Ein Planfeststellungsbeschluss für die Baumaßnahme gem. Bezug stellt einen rechtswidrigen und materiell verfassungswidrigen Mangel dar.**

**Ich fordere, die Planungen zur Instandsetzung der A565 in o.g. Sinne zu überarbeiten. Die bestehende Straße ist nur zu renovieren und nicht zu erweitern. Das bestehenden Planungen sind aus o.g. Gründen nicht haltbar, zu stoppen. Stattdessen sind die Planungen auf der Grundlage „E 4 ohne Seitenstreifen“ zu ändern.**

**Ich fordere und ich beantrage, dass Sie mich, in Abänderung der Ausführungen des Amtsblattes und der Bekanntmachungen, vom fristgerechten Eingang dieser Einwendung benachrichtigen. Ebenso bitte ich um Mitteilung aller weiteren Verfahrens- und Genehmigungsschritte, insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Termins einer Anhörung. Ich fordere, dass die Anhörung „leibhaftig“ stattfindet. Ausnahmeregelungen wegen Corona gelten nicht mehr!**